Anschrift der Schule	Zurückstellung vom Schulbesuch
Dr. Johannes-Faust GS, WRS, RS Knittlingen	affords
	auf Verlangen der Schule
Parkstr. 5	auf Antrag der Erziehungsberechtigten
75438 Knittlingen	Ich / Wir beantrage/n die Zurückstellung des Kindes vom Schulbesuch um ein Jahr und begründe/n dies wie folgt:
	and seguine and the seguine and seguine seguin
Personalangaben	
Name des Kindes	
Vornamen	-
Geburtstag	
Geburtsort	
1. ErzBerechtigter	
2. ErzBerechtigter	Anlagen
Anschrift der ErzBerechtigten	
Telefon	(Datum) (Unterschrift)
	×
Schuleignungstest gem. § 74 (3) SchG	Ärztliches Gutachten des Staatlichen Gesundheitsamtes
Datum	Staatl. Gesundheitsamt Das Kind wurde heute beim Staatlichen Gesundheitsamt
Test	untersucht.
durchgeführt von: das getestete Kind ist:	Dem Antrag auf Zurückstellung sollte
schulfähig bedingt schulfähig nicht schulfähig	zugestimmt werden.
Bemerkung:	nicht zugestimmt werden.
bellierang.	weitere Hinweise:
(Tester/in)	(Datum) (Staatl. Gesundheitsamt)
(Tester/III)	(Staatt. Gestinolersamt)
Entscheidung der Schule	
Der Antrag auf Zurückstellung um ein Jahr wird	
genehmigt.	
nicht genehmigt.	
(Datum) (Schulleiter/in)	

Rechtliche Grundlagen: Auszug aus dem Schulgesetz für Baden-Württemberg
5 73 (1) Mit dem Beginn des Schuljahres sind alle Kinder, die bis 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen.
9 74 (2) Kinder, von denen bei Beginn der Schulpflicht auf Grund ihres geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Unterricht tellnehmen, können um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden; [...] Die Entscheidung trifft die Schule unter Beizlehung eines Gutachtens des Gesundheitsamtes. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Pflicht zum Besuch der Grundschule nicht angerechnet.
5 74 (3) Kinder, die vorzeitig eingeschult oder vom Schulbesuch zurückgestellt werden sollen, sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Schule bzw. der Schulaufsichtsbehörde an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung (Schuleignungsprüfung und intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.